

## Protokoll Nr. 57

der 57. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 4. Juli 2018, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

### Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteher	Martin Büchel
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Thomas Eberle German Foser Fidel Frick Martin Lenherr Patrizia Notaro Roland Tribelhorn Roswitha Vogt Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

### Abwesend

Gemeinderat	Marcel Kaufmann (entschuldigt)
-------------	--------------------------------

Gäste	Dominik Frommelt, Leiter Bauverwaltung (Traktanden 4 und 5) Dr. Andreas Reichlin, PPCmetrics AG (Traktandum 15) Mathias Vogt, Vogt Architekten AG (Traktandum 5) Stephan Wohlwend, Amt für Bevölkerungsschutz (Traktandum 4)
-------	---

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 56

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 56

**57/1 Genehmigung Baugesuche bis zur nächsten Gemeinderatssitzung**

**57/2 Genehmigung Arbeitsvergaben bis zur nächsten Gemeinderatssitzung**

**57/3 Kosten- und Baukostenabrechnungen**

**57/4 Revision der Gefahrenkarte der Gemeinde Balzers**

**57/5 Sanierung Pumpwerk Gnetsch**

**57/6 Werkleitungs- und Strassenbau Donatsweg – Projektgenehmigung sowie Auftragserteilung Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten**

**57/7 Werkleitungs- und Strassenbau Iratell – Auftragserteilung Pflasterungs- und Belagsarbeiten**

**57/8 Werkleitungs- und Strassenbau Landstrasse Höfle bis Egerta (1. Etappe) – Krediterhöhung**

**57/9 Werkgruppe – Ersatzanschaffung Lieferwagen – Auftragserteilung**

- 57/10 **Potenzial-Analyse Archiv- und elektronische Schriftgutverwaltung – Auftragserteilung**
- 57/11 **Anschaffung von Regalen fürs Kulturgüterdepot alte Post – Auftragserteilung**
- 57/12 **Kauf von zwei Grundstücken in der Landwirtschaftszone**
- 57/13 **Gemeindepolizei – Aus- und Weiterbildung, Reglement, Gefahrenanalyse und Bewaffnung**
- 57/14 **Unterstützungsgesuch Filmclub im Takino – Ein neues Kino für Liechtenstein**
- 57/15 **Einführung einer externen Vermögensverwaltung – Auftragserteilung**
- 57/16 **Dorfplatz – Anforderungen für funktionalen Dorfplatz und Bildung Arbeitsgruppe**
- 57/17 **Personelles – Verlängerung befristete Anstellung von Sabine Hermann als Katechetin**
- 57/18 **Personelles – Verlängerung befristete Anstellung von Bruno Willam als Katechet**

#### **Genehmigung Traktandenliste**

**Beschluss** (einstimmig): genehmigt

#### **Genehmigung Protokoll Nr. 56**

**Beschluss** (einstimmig): Das Protokoll Nr. 56 der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2018 wird genehmigt.

#### **Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 56**

**Beschluss** (einstimmig): Das Zusatzprotokoll Nr. 56 der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2018 wird genehmigt.

#### **57/1 Genehmigung Baugesuche bis zur nächsten Gemeinderatssitzung**

**Beschluss** (einstimmig): Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel erhält die Kompetenz, die eingehenden Baugesuche, welche eine Ausnahme gegenüber der Gemeindebauordnung bedürfen, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu genehmigen. Die behandelten Baugesuche müssen dem Gemeinderat zur Einsicht vorgelegt werden.

#### **57/2 Genehmigung Arbeitsvergaben bis zur nächsten Gemeinderatssitzung**

**Beschluss** (einstimmig): Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel erhält die Kompetenz, die eingehenden wichtigen Arbeiten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu vergeben. Die in dieser Zeit vergebenen Arbeiten müssen dem Gemeinderat zur Einsicht vorgelegt werden.

57/3 **Kosten- und Baukostenabrechnungen**

**Beschluss** (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt folgende Kosten- und Baukostenabrechnungen (in CHF inkl. MwSt.) zur Kenntnis:

Folgender **Nachtragskredit** wird gesprochen:

Baustelle/Objekt/Geschäft	Höhe des bewilligten Kredites	Datum des bewilligten Kredites	Abrechnung	Unterschreitung	Überschreitung	Abrechnung Gesamtkredit
„Wohnen Unterm Schloss“ (Wohnen im Alter in Balzers) – Konzeptphase	45'000.00	01.03.2017	3'876.32	41'123.68		3'876.32
Abbruch Wohnhaus Fürststrasse 26	50'000.00	12.04.2017	42'742.43	7'257.57		42'742.43
Mittagstisch, Tagesstrukturen und Konzept KiTa	150'000.00	21.06.2017	224'905.62		<b>74'905.62</b>	224'905.62
Lebenshilfe Balzers/Pflegeheim Schlossgarten – Sanierung Balkone und Rolläden Bewohnerzimmer Südseite 1. + 2. OG	250'000.00	05.07.2017	231'763.25	18'236.75		231'763.25
Sanierung Strassenbeleuchtung im Jahr 2017 – Brüel, Brüelweg, Eichholz, Finne, Gärten, Gatterbach, Sömele	40'000.00	21.06.2017	39'537.20	462.80		39'537.20
Sanierung Ableitbauwerk Eilhorn (Bewässerung Äulehäg)	80'000.00	07.02.2018	68'654.48	11'345.52		68'654.48
Vereinsbeiträge 2018	88'328.00	18.04.2018	88'328.00			88'328.00
Pfarramt Gnetsch – Anbringung eines Rollstuhl-Plattformliftes bei der Aussentreppe	40'000.00	07.02.2018	34'169.75	5'830.25		34'169.75

Der Nachtragskredit resp. die Mehrkosten werden wie folgt begründet:

#### **Mittagstisch, Tagesstrukturen und Konzept KiTa**

Die Erfahrungen bei Tagesstrukturen in anderen Gemeinden haben bestätigt, dass eine Gastküche für den Betrieb unerlässlich ist. Zudem entstanden aufgrund der baurechtlichen und feuerpolizeilichen Auflagen und Bedingungen Mehrkosten in der Höhe von CHF 51'184.14.

#### 57/4 **Revision der Gefahrenkarte der Gemeinde Balzers**

Die bestehenden Gefahrenkarten stammen aus dem Jahr 2001 und bildeten die Basis für die Massnahmenplanung im Naturgefahrenbereich der vergangenen Jahre. So wurde in den letzten 17 Jahren einiges in den Schutz vor Naturgefahren investiert. Diese getätigten Massnahmen, aber auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie die Erfahrungen aus den zwischenzeitlich registrierten Ereignissen, sprechen für eine grundlegende Überarbeitung der Gefahrenkarten. Die Neukartierung bildet wiederum die Grundlage für das integrale Risikomanagement im Naturgefahrenbereich. Einerseits dienen die Gefahrenkarten der Prävention in Form der weiteren Massnahmenplanung sowie der Raumplanung, in der sie sich als Grundgrösse etabliert haben, und andererseits sind die Gefahrenkarten zwischenzeitlich im Bereich Intervention eine wesentliche Grundlage für die Einsatz- und Rettungskräfte.

Die Regierung hat dem Amt für Bevölkerungsschutz den Auftrag gegeben, die landesweite Gefahrenkarte einer Revision zu unterziehen. Nach Vorarbeiten im Jahr 2014 erfolgte als erstes die Überarbeitung der Gefahrenkarte in den Gemeinden Triesen und Triesenberg. Die Überarbeitung der Gefahrenkarte

Schaan, Vaduz und Balzers erfolgte im Jahr 2017 und wurde am 26. Juni 2018 von der Regierung genehmigt. Sie ist somit behördenverbindlich geworden.

In einem nächsten Schritt sind basierend auf dem Waldgesetz die in der Gefahrenkarte ersichtlichen Gefahrenzonen im Zonenplan anzupassen.

**Beschluss** (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt die Revision der Gefahrenkarte der Gemeinde Balzers zur Kenntnis.  
(einstimmig): Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindevorsteherung und Bauverwaltung, die Revision der Naturgefahrenkarte im Zonenplan zu übernehmen.

### 57/5 Sanierung Pumpwerk Gnetsch

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 21. März 2018 das Vorprojekt für die Sanierung des Abwasserpumpwerkes Gnetsch zur Kenntnis genommen.

In der Zwischenzeit hat die Bauverwaltung zusammen mit dem Architekturbüro Vogt Architekten AG, Balzers, und dem IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, drei Varianten für das Betriebsgebäude ausgearbeitet.

Nebst den betrieblichen Abläufen, der erforderlichen Raumgrössen und der Fassadenmaterialisierung wurden weitere Fragen geprüft wie Velounterstand, Photovoltaikanlage und Inszenierung des Regenwassers.

Das Betriebsgebäude soll durch die Konstruktionswahl möglichst leicht sein, da das bestehende Schachtbauwerk bereits auf Pfählen abgestützt ist. Die Gebäudegrösse soll möglichst gering gehalten werden und das Erscheinungsbild soll sich passend in die Umgebung einfügen.

#### Fassade

Als Fassadenmaterial soll Holz zum Einsatz kommen. Mit einer relativ schlichten Profilierung der Vertikalstäbe lässt sich die einfache Fassade dynamisch wirken. Die Dynamik spiegelt die Eigenschaften des Pumpwerkes in der Gebäudehülle wieder. Trotzdem ist das Gebäude schlicht und komprimiert gehalten.

#### Veloabstellplatz

Das Planerteam (Architekturbüro, Ingenieurbüro, Bauverwaltung) ist sich einig, dass ein Radunterstand beim Gebäude integriert werden soll. Einem späteren Anbau an die Fassade ist aus architektonischer Sicht abzuraten. Aufgrund der bescheidenen Platzverhältnisse (5 Räder), der voraussichtlich geringen Akzeptanz und der nicht optimalen Raumeinteilung für die Aufgaben der Abwasserbehandlung rät das Planerteam generell von einer Realisierung von Veloabstellplätzen beim Abwasserpumpwerk ab. Der Veloabstellplatz soll bedürfnisgerecht und näher beim Friedhof oder der Kirche realisiert werden.

#### Photovoltaikanlage

Das Abwasserpumpwerk ist während 24 Std. an 365 Tagen in Betrieb und folglich auf die Stromversorgung angewiesen. Das Planerteam schlägt den Einbau einer Photovoltaikanlage kombiniert mit einer Speicherbatterie vor. Ein grosser Teil der produzierten Energie kann täglich verbraucht werden. Im Winter gibt es ein kleines Defizit und im Sommer einen Überschuss. Dennoch liegt die Amortisationsdauer der gesamten Anlage bei ca. 15 Jahren, ohne dabei die erwartete Lebensdauer zu erreichen.

### Inszenierung (Regen)Wasser

Die Wahrnehmung des Gebäudes soll auf die Aufgabe und den Nutzen des Pumpwerkes hinweisen. Dies kann durch die profilierte Fassadenstruktur oder durch das Ableiten des Regenwassers über ein Fassadenelement (Stein) erfolgen.

Es resultierten folgende drei Variante, welche grundsätzlich modular anwendbar sind:

#### **Variante „Velo“**

Die Variante „Velo“ sieht ein Radunterstand auf der nördlichen Seite vor. Ein Ausschnitt aus dem Baukörper bildet den Radunterstand. Er ist integrierender Bestandteil und wirkt stimmig. Der Grundriss ist bedingt durch Fahrradgeometrie um ca. 1 m länger als die anderen Varianten. Die Fassade besteht aus profilierten Holz-Einzelelementen. Das Anbringen einer Photovoltaikanlage ist möglich.

#### **Variante „Bewegung“**

Die Variante „Bewegung“ sieht einen gedeckten Eingangsbereich zum Betriebsraum (Steuerungen, Schaltanlagen) vor. Der Grundriss ist auf die Aufgaben der Abwasserbehandlung optimiert und nur so gross wie erforderlich ausgebildet. Es ist eine profilierte Holzfassade vorgeschlagen. Das Anbringen einer Photovoltaikanlage ist möglich.

#### **Variante „Wasser“**

Die Variante „Wasser“ sieht eine Inszenierung des Regenwassers entlang einem Fassadenelement (Gnetch) vor. Die Grundrissanordnung erfolgt identisch der Variante „Bewegung“. Die Fassade sieht eine einfache vertikale (nicht profilierte) Holzfassade vor. Der Dachaufbau soll extensiv begrünt werden. Dies speichert in einer ersten Phase das Regenwasser. Beim weiteren Verlauf erfolgt ein geringer Überlauf in ein vertikales Fassadenelement, welches aus Stein ist.

#### **Empfehlung (Bauverwaltung und Ingenieurbüro)**

Auf die Realisierung eines Radunterstandes sowie einer Regenwasserinszenierung (Variante Wasser) soll verzichtet werden. Hingegen soll die vertikale, profilierte Holzfassade ausgeführt werden. Ebenso empfehlen wir die Realisierung einer Photovoltaikanlage mit Batteriespeicherung.

#### **Kostenschätzung**

Das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, hat die Kostenschätzung ( $\pm 20\%$ ) aktualisiert:

<b>Mehraufwand Holzbau (NEU)</b>	<b>CHF 40'000.00</b>
<b>Photovoltaikanlage (NEU)</b>	<b>CHF 20'000.00</b> <sup>1)</sup>
Bauhauptgewerbe	CHF 106'000.00
Baunebengewerbe	CHF 92'000.00
Elektrotechnik und Leitsystem	CHF 72'000.00
Planungen	CHF 65'000.00
Unvorhergesehenes	CHF 33'000.00
MwSt. und Rundung	<u>CHF 32'000.00</u>
Gesamtkosten inkl. MwSt.	<u>CHF 460'000.00</u>

<sup>1)</sup> Die Photovoltaikanlage mit Speicherbatterie war bislang nicht vorgesehen.

Im Voranschlag 2018 ist für die Sanierung von Abwasserbauwerken ein Betrag von CHF 400'000.00 vorgesehen. Die Realisierung wird von Herbst 2018 bis Sommer 2019 andauern. Der entsprechende Betrag ist im Voranschlag 2019 zu berücksichtigen.

**Beschluss** (einstimmig): Das Pumpwerk Gnetsch soll saniert werden. Für das Betriebsgebäude soll die Variante „Bewegung“ ausgeführt werden.

57/6 **Werkleitungs- und Strassenbau Donatsweg – Projektgenehmigung sowie Auftragserteilung Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten**

**a) Projektgenehmigung**

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 21. März 2018 das Vorprojekt über den Werkleitungs- und Strassenbau Donatsweg zur Kenntnis genommen und das Bauprojekt (Variante 4) ausarbeiten lassen.

**Strassenbau**

Der Strassenbau sieht den Rückbau der Strasse auf eine Breite von 5 m (analog Heiligwies) vor. Der nördliche Strassenrand wird begradigt. Der dabei frei werdende Boden (0.80 m bis 1.20 m) soll gestaltet oder an die Anstösser verkauft werden. Die entsprechenden Gespräche wurden eingeleitet. Im Bereich des Kindergartens wird das Parkregime angepasst. Neu werden 6 Längsparkfelder angeordnet. Das Trottoir verläuft unmittelbar angrenzend. Der Fussgängerbereich wird auf einer Länge von ca. 45 m durch einen schmalen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt. Durch die Neuausrichtung der Parkierung wird die Grünfläche vergrössert. Die Baumallee am südlichen Strassenrand soll verlängert werden.

**Werkleitungsbau**

**Strom und Kommunikation**

Die punktuellen Massnahmen zum Werkleitungsbau erfolgen nach den Vorgaben der LKW/KOM und nach den Projektplänen.

**Trinkwasser**

Der Werkleitungsbau sieht den Neubau einer Trinkwasserleitung auf der gesamten Strassenlänge sowie die Anpassung von drei Liegenschaften vor. Ebenso wird ein Hydrant auf der Streckenmitte am Strassenrand angeordnet.

**Strassenbeleuchtung**

Die Standorte der Kandelaber verändern sich gegenüber dem Bestand nicht. Die Leuchten werden in LED-Technologie ausgeführt. Die Rohranlage wird erneuert.

**Abwasserleitung**

Geplant ist, die Kanalisation als SBR 300 mm, einbetoniert als Profil 2A, auszuführen. Die Ableitung Kindergarten Heiligwies SBR 300 wird an die neue Kanalisation angeschlossen. Die bestehende Ableitung wird ausser Betrieb genommen. Die Liegenschaften Donatsweg 3, 5 und 7 sowie die Strassenentwässerung werden an die neue Kanalisation im Donatsweg angeschlossen.

**b) Baumeisterarbeiten**

Die Baumeisterarbeiten wurden über das öffentliche Amtsblatt ausgeschrieben.

Zwischenzeitlich gingen im Offenen Verfahren fünf Offerten bei der Gemeinde ein.

**c) Pflasterungs- und Belagsarbeiten**

Die Pflasterungs- und Belagsarbeiten wurden über das öffentliche Amtsblatt ausgeschrieben.

Zwischenzeitlich gingen im Offenen Verfahren fünf Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Voranschlag 2018 ist für den Werkleitungs- und Strassenbau Donatsweg ein Betrag von CHF 450'000.00 vorgesehen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (einstimmig): a) Das vorliegende Projekt über den Werkleitungs- und Strassenbau Donatsweg wird genehmigt.  
(einstimmig, Ausstand Thomas Wolfinger): b) Die Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Donatsweg werden zum Preis von CHF 197'608.75 inkl. MwSt. (Anteil Gemeinde Balzers CHF 173'620.60) an die Foser AG, Balzers, vergeben.  
(einstimmig): c) Die Pflasterungs- und Belagsarbeiten im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Donatsweg werden zum Preis von CHF 118'797.70 inkl. MwSt. (Anteil Gemeinde Balzers CHF 112'819.50) an die Toldo Strassenbau AG, Schaan, vergeben.

#### 57/7 **Werkleitungs- und Strassenbau Iratell – Auftragserteilung Pflasterungs- und Belagsarbeiten**

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2017 wurde das vom IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, vorliegende Werkleitungs- und Strassenbauprojekt Iratell genehmigt.

Für die Pflasterungs- und Belagsarbeiten liegt von der Foser AG, Balzers, eine Offerte in der Höhe von CHF 27'632.45 inkl. MwSt. vor. Die Foser AG ist von der privaten Bauherrschaft (Ernst Vogt) beauftragt, die Umgebungsarbeiten/Vorplätze auszuführen. Aufgrund der terminlichen und technischen Schnittstelle sollen die Arbeiten durch dieselbe Unternehmung ausgeführt werden. Die Offerte basiert auf den bereits offerierten Preisen (Ernst Vogt). Die Arbeitsvergabe erfolgt in der Direktvergabe.

**Beschluss** (einstimmig, Ausstand Thomas Wolfinger): Die Pflasterungs- und Belagsarbeiten im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Iratell werden zum Preis von CHF 27'632.45 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

#### 57/8 **Werkleitungs- und Strassenbau Landstrasse Höfle bis Egerta (1. Etappe) – Krediterhöhung**

Für die Realisierung des Werkleitungs- und Strassenbaus Landstrasse Höfle bis Egerta (1. Etappe) hat der Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 8. Februar 2017 das Projekt und den Kredit in der Höhe von CHF 800'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

Im Zuge der Ausmassrapportierung wurde festgestellt, dass Mehrkosten resultieren und der genehmigte Kredit nicht eingehalten werden kann. Der Gemeinderat wurde anlässlich der Sitzung vom 21. März 2018 darüber in Kenntnis gesetzt.

Die massgeblichen Abweichungen sind wie folgt:

Objektteil	Betrag (CHF)
1. Strasseneinmündungen und Erneuerung Parkplatz Alter Friedhof	160'000.00
2. Kanalisation	125'000.00
3. Wasserleitung	-130'000.00
4. Strassenbeleuchtung	75'000.00
5. Kabelschutzrohr für Steuerkabel Kanalisation	10'000.00
6. Kabelschutzrohr für Parkplatz Alter Friedhof	5'000.00
Rundung	5'000.00
<b>Total CHF inkl. MwSt.</b>	<b>250'000.00</b>

### 1. Strasseneinmündungen und Erneuerung Parkplatz Alter Friedhof

Zum Zeitpunkt der Kreditgenehmigung war die Ausführung und Gestaltung des Parkplatzes Alter Friedhof nicht definiert und folglich in der Kostenplanung nicht berücksichtigt.

Die Anpassungen der Strasseneinmündungen (Winkel, Donatsweg) sind von der Gemeinde zu tragen. In der Kostenschätzung wurden diese Aufwände dem Land Liechtenstein zugewiesen.

Beim Winkel wurde der Trottoirbereich (Zufahrt Parkierung Alter Pfarrhof) auf das vorliegende Projekt mit einer Pflasterung angepasst.

### 2. Kanalisation

Der definierte Kreditbetrag wurde zu gering angesetzt. Es waren zusätzliche Abklärungen und Erschütterungsmessungen erforderlich.

### 3. Wasserleitung

Der Kreditbetrag beinhaltet neben dem Bau der Transportleitung (NW 300 mm) auch eine Versorgungsleitung (NW 150 mm). Auf die Versorgungsleitung konnte letztlich verzichtet werden.

### 4. Strassenbeleuchtung

Der definierte Kreditbetrag wurde zu gering angesetzt.

### 5. Kabelschutzrohr für Steuerkabel Kanalisation

Damit die Steuerung des Regenbeckens Winkel (erneuert per 2016/2017) mit dem Prozessleitsystem verbunden werden kann, ist eine Verbindung mit einem Steuerkabel erforderlich. Hierfür wurde ein Kabelschutzrohr im Strassentrassee eingelegt. Die entsprechenden Aufwände wurden beim Kredit nicht berücksichtigt.

### 6. Kabelschutzrohr für Parkplatz Alter Friedhof

Beim Parkplatz Alter Friedhof soll es zukünftig möglich sein, mit wenig Aufwand eine Ladestation für Elektroautos zu installieren. Hierfür wurde das erforderliche Kabelschutzrohr verlegt. Die entsprechende Projekteingliederung erfolgte nach der Kreditgenehmigung.

**Beschluss** (einstimmig): Für den Werkleitungs- und Strassenbau Landstrasse Höfle bis Egerta (1. Etappe) wird eine Krediterhöhung im Betrage von CHF 250'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Der Gesamtkredit beträgt neu CHF 1'050'000.00 inkl. MwSt.

#### 57/9 **Werkgruppe – Ersatzanschaffung Lieferwagen – Auftragserteilung**

Anlässlich der Sitzung vom 23. Mai 2018 beschloss der Gemeinderat, dass für die Werkgruppe ein Ersatzfahrzeug für den Lieferwagen (VW Bus T5) angeschafft werden soll. Hierfür wurde ein Nachtragskredit im Betrage von CHF 45'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

Für die Lieferung des Nutzfahrzeuges wurden vier Garagen zur Offertstellung eingeladen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (einstimmig, Ausstand Fidel Frick): Der Auftrag für die Lieferung des Nutzfahrzeuges „Renault Maxity 130.35“ für die Werkgruppe wird zum Preis von CHF 37'070.35 inkl. MwSt. an die Frickauto AG, Balzers, vergeben.

#### 57/10 **Potenzial-Analyse Archiv und elektronische Schriftgutverwaltung – Auftragserteilung**

Beim Erledigen der Aufgaben der Gemeinde fallen täglich Dokumente an, die gesetzeskonform archiviert werden müssen. Wie in anderen Branchen und Betrieben, wird auch in der Gemeindeverwaltung immer mehr geschäftlicher Schriftverkehr auf elektronischer Basis erledigt. Bei all diesen Aktivitäten ist zu beachten, dass die Daten und Unterlagen in jeder einzelnen Abteilung beziehungsweise bei jedem Mitarbeiter anfallen, aber eine zentrale Archivierung vorgegeben ist.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Pensionierung des Archivverantwortlichen soll für die Gemeinde Balzers eine zukunftsweisende Lösung für ihr Gemeindearchiv entwickelt werden. Gleichzeitig sollen Optionen für eine zeitgemässe elektronische Schriftgutverwaltung (Records Management), wie sie andere Gemeinden des Landes bereits erfolgreich anwenden, ermittelt werden.

Zu diesem Zweck soll in Zusammenarbeit mit einem Experten als erster Schritt bis Ende Oktober 2018 eine Gesamtsicht erstellt werden. Auf Basis einer Analyse des IST-Zustandes sollen die möglichen Optionen und Massnahmen für die künftige Weiterentwicklung der Archivierung in der Gemeindeverwaltung aufgezeigt werden.

Nach Durchführung der Potenzial-Analyse liegen für die Gemeinde Balzers folgende Ergebnisse vor:

- Analyse des Gemeindearchivs mit Massnahmenkatalog
- Analyse der Foto- und AV-Bestände mit Massnahmenkatalog
- Rückmeldung der Abteilungsleiter zur Einführung einer elektronischen Schriftgutverwaltung
- Analyse der dezentralen digitalen und physischen Ablage der Abteilungsleiter mit Massnahmenkatalog
- Prioritätsstufen und verschiedene Optionen für alle erstellten Massnahmenkataloge

Die Potenzial-Analyse wird mit Einbezug der betroffenen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung erarbeitet. Das notwendige Know-how und die Erfahrung für diese Arbeit soll durch eine dafür spezialisierte Firma eingebracht werden.

Der Auftrag zur Durchführung der Potenzial-Analyse Archiv und elektronische Schriftgutverwaltung soll an die Infodok Anstalt, Eschen, vergeben werden. Die-

se Firma ist spezialisiert für alle Fragen rund um die Archivierung und arbeitet seit mehreren Jahren unter anderem mit anderen Gemeinden des Landes und mit namhaften Privatunternehmen zusammen. Als Kostenschätzung weist die Offerte einen Betrag von rund CHF 7'600.00 (inkl. MwSt.) aus.

**Beschluss** (einstimmig): 1. Der Gemeinderat stimmt der Durchführung einer Potenzial-Analyse Archiv und elektronische Schriftgutverwaltung zu.  
(einstimmig): 2. Der Auftrag für das Erstellen der Potenzial-Analyse wird zum Preis von CHF 7'582.10 inkl. MwSt. an die Infodok Anstalt, Eschen, vergeben.

#### 57/11 **Anschaffung von Regalen fürs Kulturgüterdepot alte Post – Auftragserteilung**

Die Gemeinde Balzers hat eine Kulturgütersammlung mit rund 12'000 Objekten und eine Kunstsammlung mit rund 600 Objekten. Die Aufgabe der Gemeinde besteht darin, die ihr anvertrauten Objekte für kommende Generationen unversehr aufzubewahren und zugänglich zu machen. Die gesteckten Ziele für die Sammlungen beinhalten u. a., dass sich sämtliche Objekte in wenigen konservatorisch einwandfreien Lagerräumen befinden und jedes Objekt einen fixen Depotplatz hat. Mit dem Erdgeschoss des alten Postgebäudes als Depot besteht die Möglichkeit, vier ungenügende Lagerungsorte aufzulösen.

Für die Umnutzung des Erdgeschosses des alten Postgebäudes als Kulturgüterdepot müssen Regale angeschafft werden.

Für die Lieferung der Regale wurden zwei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Voranschlag 2018 ist für die Anschaffung der Regale fürs alte Postgebäude ein Betrag von CHF 25'000.00 vorgesehen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (einstimmig): Der Auftrag für die Lieferung der Regale fürs alte Postgebäude wird zum Preis von CHF 16'998.05 inkl. MwSt. an die Hermann Erni AG, Triesen, vergeben.

#### 57/12 **Kauf von zwei Grundstücken in der Landwirtschaftszone**

Es liegt ein Kaufvertrag für zwei Grundstücke in der Landwirtschaftszone vor.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (einstimmig): Die Gemeinde Balzers kauft zwei Grundstücke in der Landwirtschaftszone zum Gesamtkaufpreis von CHF 120'955.00.

## 57/13 Gemeindepolizei – Aus- und Weiterbildung, Reglement, Gefahrenanalyse und Bewaffnung

### Ausgangslage (Vorgeschichte)

Auf den 1. Juli 2017 ist die von den Gemeinden seit längerer Zeit gewünschte Änderung der Gesetzeslage zur Gemeindepolizei in Kraft getreten.

Im Zuge der verschiedenen Diskussionen hat sich herausgestellt, dass ein Reglement über die Gemeindepolizei fehlt, aber dringend angebracht ist. Es besteht wohl das „Reglement für Ruhe, Sicherheit und Ordnung“, aber ein separates Reglement bzw. ein Gesetz, welches Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gemeindepolizei beinhaltet, fehlt. Die Aufgaben der Gemeindepolizei sind vielmehr in vielen verschiedenen Gesetzen unter den verschiedensten Bezeichnungen aufgeführt: Gemeindepolizei, Ortspolizei, Polizeiorgan(e), Gemeinde- oder Ortsweibel oder dem Orts- bzw. Gemeindevorsteher übertragen. Diese Aufgaben sind demassen vielfältig, dass eine Aufzählung den Rahmen sprengen würde.

So hat sich z. B. in der Diskussion gezeigt, dass die „Prävention“ Aufgabe der Landespolizei und nicht der Gemeindepolizei ist. Während der weiteren Diskussion in der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass die Thematik äusserst vielschichtig ist und nicht mit einem einfachen Reglement auf Gemeindeebene gelöst werden kann. Deshalb hat sich die Vorsteherkonferenz mit dem Thema befasst und in der Folge beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu beauftragen. Die gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- Mag. iur. Michael Beyrer (Polizist und Jurist, Instruktor der Liecht. Landespolizei)
- Gemeindevorsteher Hubert Sele, Triesenberg
- Gemeindevorsteher Ernst Büchel, Ruggell
- Gemeindepolizist Heinz Rüdüsühli, Triesen
- Gemeindepolizist Magnus Büchel, Ruggell
- Gemeindesekretär Uwe Richter, Schaan

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Grundlagenarbeiten vorgenommen, indem u. a. die Arbeiten der Gemeindepolizisten zusammengetragen und eine Stellenübersicht geschaffen wurden. Zudem wurden die Gesetze Liechtensteins durchforscht, um die verschiedenen Aufgaben aus gesetzlicher Sicht zusammenzuführen. Im Folgenden werden die Aufgaben der Gemeindepolizei kurz zusammengefasst:

#### Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- Lärm, Nachtruhe, Veranstaltungen, ...
- Einhaltung der Vorschriften, Abfall/Müll/Umweltschutz, Beschädigungen/Vandalismus, ...
- Gefahrenerforschung und Gefahrenabwehr (inkl. Verständigungen), ...
- Gefahrenvorbeugung (Prävention = Sicherheitspatrouillen), ...

#### Strassenverkehrsrecht

- Strassenverkehrsgesetz
- Strassensignalisationsverordnung
- Verkehrsregelnverordnung
- Ordnungsbussengesetz
- Ordnungsbussenverordnung

#### Weitere Gesetze

- Bevölkerungsschutzgesetz
- Kinder- und Jugendgesetz
- Exekutionsordnung
- Einführungsgesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz
- Fischereigesetz
- G über die allgemeine Landesverwaltungspflege
- G über den Handel mit Waren im Umherziehen
- Hundegesetz
- Heimatschriftengesetz
- Jagdgesetz
- Polizeigesetz
- VO über die Gastgewerbeöffnungszeiten und Veranstaltungsdauer zur Einhaltung der Nachtruhe
- Tierzucht-Förderungs-Verordnung
- VO zum Schutz des Igels

Diese Aufgaben lassen sich in die Bereiche

- Sicherheit
  - Verkehr
  - Verwaltung
- aufteilen.

Für die Aufgaben der Strafprozessordnung ist seit deren Inkrafttreten ausschliesslich die Landespolizei zuständig. Allerdings ist die Gemeindepolizei immer mehr „erste Ansprechpartnerin“ für die Bevölkerung, da sie örtlich präsent ist. Das Polizeigesetz führt in Art. 1 auf, dass sich Landes- und Gemeindepolizei gegenseitig unterstützen. Der bisherige Passus, dass die Landespolizei mit einzelnen Gemeinden Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch die Bereitschaftspolizei (nicht durch das ordentliche Team) schliessen kann, ist im aktuellen Polizeigesetz nicht mehr vorhanden.

Bei der ganzen Diskussion um die Gemeindepolizei sind folgende Punkte wesentlich:

- Öffentliche Sicherheit stellt eine zentrale Grundlage für die gesunde Entwicklung der Dorfgemeinschaft dar.
- Sicherheit ist eine subjektive Empfindung und keine konkret messbare Grösse.
- Sicherheit ist eine dynamische Grösse und verändert sich ständig; u. a. je nach Sichtweise.
- Faktoren, die das subjektive Sicherheitsgefühl beeinflussen, sind vielfältig.
- Polizeipräsenz kann u. a. das subjektive Sicherheitsgefühl anheben.

#### **Gesetzliche Regelung**

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der das übliche Verfahren durchlief. In dieser Zeit hat sich der Vorschlag dermassen verändert, dass er von den Gemeinden nicht mehr akzeptiert werden konnte. Nachdem Michael Beyrer auf Landesebene wieder in die Arbeiten eingebunden wurde, konnten die Gemeinden ihre Vorstellungen wieder einbringen und der Vernehmlassungsbericht wurde am 3. Februar 2016, Trakt. Nr. 15, vom Gemeinderat Balzers verabschiedet. Der Landtag hat die Änderungen im Gemeindegesetz auf den 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt, die Regierung auf den gleichen Zeitpunkt die Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizei.

Kurz zusammengefasst handelt es sich um folgende Punkte:

#### Allgemeines

- Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindepolizisten werden klar definiert.
- Privaten Sicherheitsdiensten stehen keine polizeilichen Befugnisse zu, da eine Delegation hoheitlicher Aufgaben gemäss Verfassung nicht zulässig ist. Sie können aber zu Hilfszwecken zugezogen werden (ermahnen, schlichten, anzeigen, nicht aber büssen oder strafen). Dies ist in GemG Art. 64e Abs. 2) explizit so festgehalten.
- Die Gemeindepolizisten können zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe mit einer Schusswaffe ausgerüstet werden, wenn die jeweilige Gemeinde dies aufgrund einer entsprechenden Gefahrenanalyse zur Aufgabenerfüllung als notwendig erachtet.

#### Aus- und Weiterbildung

Die Gemeindepolizisten sind verpflichtet, die vorgeschriebene Aus- und Weiterbildung zu absolvieren. Die Gemeinde hat für eine angemessene und regelmässige Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten zu sorgen.

Grundausbildung als Voraussetzung, eine der folgenden Ausbildungen:

- a) abgeschlossene Polizeiausbildung in einer Ausbildungsstelle (...)
- b) abgeschlossene Ausbildung als Bereitschaftspolizist bei der Landespolizei;
- c) abgeschlossene Ausbildung als Sicherheitsassistent an einer schweizerischen Polizeischule oder am Schweizerischen Polizei-Institut.

In Balzers erfüllt der Gemeindepolizist alle Voraussetzungen. Robert Vogt ist ehemaliger Landespolizist.

#### **Aus- und Weiterbildung**

Die Gemeinde Schaan hat den „lead“ in diesem Thema von Anfang an übernommen. Gemeindesekretär/Personalleiter Uwe Richter wurde von der Vorsteherkonferenz mit den Aufgaben aus den gesetzlichen Änderungen betraut. Gemeinsam mit Michael Beyrer war er für die Aktualisierung der Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten des Landes zuständig (Konzeption, Durchführung, Nachweise). Michael Beyrer hat mit einzelnen Gemeinden allfällige Anträge auf Anerkennung als Gemeindepolizist an die F.L. Regierung (fehlende anerkannte Ausbildungen und Ähnliches) erarbeitet.

Die Vorsteherkonferenz begrüsst auch die weitere Zusammenarbeit der Gemeindepolizei der Gemeinden, namentlich bei der Beschaffung oder auch der Aushilfe untereinander.

Künftig wird die Koordination der Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizei inkl. Schiesstrainings durch Thomas Schädler, Gemeindepolizist Schaan, übernommen. Für das Schiesstraining der Gemeindepolizei gibt es im Gesetz weitgehende Vorgaben. Es werden vier Schiesstrainings gefordert, die Landespolizei stellt dazu fünf Termine zur Verfügung. Damit können Ferienabwesenheiten etc. abgedeckt werden.

#### **Bewaffnung (Faustfeuerwaffe)**

Während der gesamten Diskussion der letzten Jahre war die Bewaffnung der Gemeindepolizisten immer wieder Thema. Der Gemeinderat von Balzers hat sich für eine bewaffnete Gemeindepolizei ausgesprochen, nach dem Motto „Wo Polizei drauf steht, soll auch Polizei drin sein“. Unter Bewaffnung wird das Tragen einer Faustfeuerwaffe verstanden; Pfefferspray gehört nicht zur (bewilligungspflichtigen) Bewaffnung, sondern ist Teil der Standardausrüstung. Die Ausrüstung mit schwereren Waffen (z. B. Langfeuerwaffen oder Maschinen-

pistolen) oder anderen Waffen wie z. B. Taser ist kein Thema. Vom Tragen des Polizeistocks wird in den letzten Jahren generell mehr und mehr Abstand genommen.

In den Gemeinden besteht keine einhellige Meinung zu diesem Thema. Einige Gemeinden sind der gleichen Haltung wie die Gemeinde Schaan, andere möchten auf keinen Fall eine bewaffnete Gemeindepolizei. Der Gesetzgeber hat deshalb diesen Entscheid den Gemeinden überlassen, GemG Art. 64d Abs. 5:

*Der Gemeinderat kann gestützt auf eine Gefahrenanalyse beschliessen, dass die Gemeindepolizisten bei entsprechender Aus- und Weiterbildung zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen.*

Eine solche Gefahrenanalyse wurde im Anschluss erarbeitet und allen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Es ist wichtig, dass diese Analyse in den Grundzügen in allen Gemeinden die gleiche ist.

Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel hat die Gefahrenanalyse für die Gemeinde Balzers erarbeitet und die einzelnen Punkte bewertet. Die Bewertung wurde mit der Gemeindepolizei besprochen.

Im Ergebnis sprechen sich alle Beteiligten gemäss der Gefahrenanalyse für eine Bewaffnung der Gemeindepolizei Balzers im bisherigen Rahmen aus. Der Grundsatzbeschluss zur Bewaffnung ist dem Gemeinderat übertragen; der Beschluss zur Bewaffnung des einzelnen Gemeindepolizisten hingegen ist Aufgabe des Gemeindevorstehers als direktem Vorgesetzten.

### **Vereinbarungen zur Zusammenarbeit**

Das Gesetz sieht in GemG Art. 64e Abs. 1 vor, dass Gemeinden vereinbaren können, Gemeindepolizisten einer anderen Gemeinde zu Hilfeleistungen beizuziehen. Es ist nicht sinnvoll, v. a. wenn „Gefahr im Verzug“ ist, dass jeweils ein Gemeinderatsbeschluss dazu gefasst werden muss. Deshalb wurde diese Möglichkeit im vorliegenden Reglement Art. 3 dem Gemeindevorsteher übertragen.

### **Reglement**

Ausgangslage der ganzen Diskussionen um die Gemeindepolizei war das Fehlen eines gültigen Polizeireglementes. Einzelne Gemeinden hatten bzw. haben ein solches Reglement, allerdings ohne gesetzliche Grundlage. Dieses Reglement ist in jenen Gemeinden aufzuheben.

Es wird empfohlen, ein in den Grundzügen gleiches Reglement in den Gemeinden zu erlassen. Es ergänzt die Gesetze des Landes, weitere Reglemente der Gemeinde sowie die Stellenbeschreibung bzw. das Dienstreglement.

Die wichtigsten Punkte des Reglementes sind:

#### **Art. 3 Unterstützung der Gemeindepolizei und Kooperationsvereinbarungen**

*1) Die Gemeindepolizisten der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig. Die Gemeindepolizei kann bei anderen Gemeindepolizisten direkt selbst um Unterstützung anfragen. Der Gemeindevorsteher ist bei einer zustande kommenden Zusammenarbeit zu informieren.*

*2) Insbesondere für den Bereich der Aus- und Fortbildung sowie für den Bereich Beschaffung (Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung) sind einheitliche Schulungen und Standards anzustreben. Zu diesem Zweck haben sich die Ge-*

*meindepolizisten fortlaufend in regelmässigen Abständen zu besprechen und die Bedürfnisse zu koordinieren.*

*3) Der Gemeindevorsteher kann sowohl mit einzelnen Gemeinden als auch mit privaten Sicherheitsfirmen Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch Mitglieder anderer Gemeindepolizeien oder Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen schliessen.*

*4) Die Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste stehen zur Gemeinde in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis. Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben Dienstkleidung zu tragen sowie einen Dienstausweis gem. Art. 2 Abs. 4 mitzuführen. Die einschlägigen polizeilichen Bestimmungen gelten sinngemäss.*

Anmerkungen zu Art. 3:

- „Dienstkleidung“ in Abs. 4 ist bewusst weit gewählt; damit kann darunter bereits eine Weste mit entsprechendem Schriftzug verstanden werden.
- Abs. 4 definiert den Einsatz privater Sicherheitsfirmen und hält fest, dass sie in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis stehen. Gemäss Gesetz stehen ihnen keine hoheitlichen Aufgaben zu.

#### **Art. 4 Erweiterte Aufgaben der Gemeindepolizei**

*In Ergänzung der Gesetzgebungen des Landes und der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde werden den Gemeindepolizisten der Gemeinde Balzers, insbesondere nachstehende Aufgaben zur ständigen Aufgabenerfüllung zugewiesen.*

Anmerkungen

In diesem Absatz können weitere Aufgaben der Gemeindepolizei definiert werden. Die Gemeinde Balzers hat hier einzelne der wichtigsten Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung aufgeführt, im letzten Satz wird auf diese Stellenbeschreibungen verwiesen.

#### **Art. 5 Dienstpflicht und Eigensicherung**

*1) Der Gemeindepolizist ist zum Dienst verpflichtet. Er hat aus eigenem Entschluss oder auf Anordnung tätig zu werden und seine Aufgabe zu erfüllen, soweit dies auf Grund seines Ausbildungsstandes und seiner beruflichen Erfahrung von ihm erwartet werden kann.*

*2) Der Gemeindepolizist hat auf die Vermeidung von Gefahren für sich selbst zu achten, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich oder unverhältnismässig sind. Erforderlichenfalls ist unverzüglich Unterstützung, insbesondere durch die Landespolizei, anzufordern.*

Anmerkungen

- Abs. 1 hält fest, dass die Gemeindepolizei z. B. bei Gefahr sich aus eigenem Antrieb in den Dienst versetzen kann.
- Abs. 2 hält dazu die notwendige Eigensicherung fest, worunter z. B. ein Einschreiten bei Nacht nur im Rahmen von Doppelpatrouillen zu verstehen ist.

#### **Art. 7 Dienstzeiten und Erreichbarkeit**

*1) Der Dienstantritt und Dienstzeiten können entsprechend den betrieblichen Erfordernissen angeordnet werden.*

2) Der Gemeindepolizist kann, ausser im Falle des Bezuges von Urlaub, bei dienstlicher Notwendigkeit auch in seiner Freizeit in Ausnahmefällen (Notsituationen) zum Dienst aufgeboten werden.

Anmerkung

Abs. 2 entspricht der gängigen Praxis

### **Art. 8 Sich selbst in den Dienst versetzen**

1) Gemeindepolizisten können, sofern es ihnen zumutbar ist, sich ausserhalb der eingeteilten Dienstzeit selbst in den Dienst versetzen und polizeiliche Handlungen vornehmen, wenn:

a) dies zur Abwehr einer erheblichen, unmittelbar drohenden Gefährdung oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist und polizeiliche Hilfe anders nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann;

b) dies zur Verhinderung und Verfolgung einer Straftat notwendig ist;

c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei der Suche nach vermissten Personen geboten ist;

d) die im Dienst stehenden Gemeinde- oder Landespolizisten Hilfe benötigen und unterstützt werden müssen.

e) zur Prävention und Gefahrenabwehr, wenn es die Situation erfordert.

Anmerkung

Diese Bestimmung entspricht derjenigen der Landespolizei.

### **Art. 13 Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten**

1) Der Gemeindepolizist ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Fortbildungen eigenverantwortlich wahrzunehmen.

2) Die Aus- und Weiterbildungsnachweise und der personalführenden Stelle bis zum 1. Februar des nachfolgenden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

3) Ungenügende Fortbildungsergebnisse, insbesondere solche, die eine ablehnende Stellungnahme als Träger einer Faustfeuerwaffe zur Folge haben, sind unverzüglich dem Vorsteher mitzuteilen.

Anmerkungen

- Abs. 1 definiert die Eigenverantwortlichkeit
- Abs. 2 hält fest, wie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen sind
- Abs. 3 betrifft insbesondere Gemeindepolizisten, welche eine Faustfeuerwaffe tragen.

### **Art. 14 Persönliche Ausrüstung**

1) Dem Gemeindepolizisten werden die Uniform, Hilfsmittel wie Pfefferspray und weitere Ausrüstungsgegenstände für den allgemeinen Polizeidienst persönlich zugeteilt.

2) Eine Faustfeuerwaffe wird nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates persönlich zugeteilt, sobald der Gemeindepolizist die dafür erforderliche Zusatzausbildung positiv absolviert hat. Der Waffenträger hat an der jährlichen Zusatzausbildung gemäss AWGV Art. 11 Abs. 2 teilzunehmen. Bei begründetem Verdacht der Nichteignung zum Tragen einer Waffe (z. B. unzureichende Schiessresultate, ungenügendem Training oder sonstigen, auch in der Person selbst liegenden, Hinderungsgründen) kann der Gemeindevorsteher die Waffe

*einziehen. Der Gemeindevorsteher kann anschliessend weitere Massnahmen insbesondere in dienstrechtlicher Hinsicht beschliessen.*

*3) Die persönliche Ausrüstung bleibt im Eigentum der Gemeinde.*

Anmerkungen

Der Mehrzweckstock ist nicht mehr Teil der Ausrüstung der Gemeindepolizei. Damit wird bewusst ein „martialisches Auftreten“ vermieden.

### **Art. 15 Pflege, Verwahrung, Ersatz und Überlassung**

*1) Der Gemeindepolizist sorgt für die einwandfreie Pflege und Verwahrung der persönlichen Ausrüstung. Für das Verwahren der allenfalls zugewiesenen Faustfeuerwaffe sind insbesondere die einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften zu beachten.*

(...)

*3) Ausrüstungs- bzw. Kleidungsstücke, welche ersetzt werden müssen, gelten als wertlos und werden fachgerecht entsorgt.*

Anmerkung

Damit ist klargestellt, dass die Faustfeuerwaffe mit nach Hause genommen werden darf, dort aber ordnungsgemäss zu versorgen ist.

### **Art. 16 Tragen im Dienst**

*1) Die Gemeindepolizisten versehen ihren Dienst grundsätzlich in Uniform. In begründeten Fällen kann die Verrichtung des Dienstes ausnahmsweise in Zivilkleidung erfolgen.*

### **Fazit**

Mit dem vorliegenden Antrag konnte eine mehrjährige gemeindeübergreifende Arbeit erfolgreich beendet werden:

- Die Arbeit der Gemeindepolizei ist auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.
- Die Gemeindepolizisten haben einen einheitlichen und hochstehenden Ausbildungsstand. Zudem sind die Voraussetzungen, um Gemeindepolizist zu sein, klar definiert.
- Die Frage bzw. die Voraussetzungen des Tragens einer Faustfeuerwaffe sind klar definiert, desgleichen die laufenden Ausbildungen.
- Die Kooperation der Gemeinden untereinander v. a. im Bereich der Aus- und Weiterbildung sind gegeben.
- Es stehen einheitliche Reglemente und damit Rechtssicherheit zur Verfügung. Die Rechtssicherheit betrifft die Gemeinde, die Gemeindevorsteher, die Gemeindepolizisten und nicht zuletzt die Einwohner.

**Beschluss** (einstimmig): 1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement über die Gemeindepolizei Balzers und setzt es auf den 1. August 2018 in Kraft.

(einstimmig): 2. Der Gemeinderat beschliesst grundsätzlich, gestützt auf die Gefahrenanalyse, dass der Gemeindepolizist der Gemeinde Balzers bei entsprechender Aus- und Weiterbildung zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe trägt.

**57/14 Unterstützungsgesuch Filmclub im Takino – Ein neues Kino für Liechtenstein**

Der Filmclub im Takino steht seit 20 Jahren für erstklassiges Arthouse Kino. Entstanden aus einer Gruppe von Filmbegeisterten, ist er heute ein gut organisiertes Unternehmen an zwei Standorten. Die über 1'000 Vorstellungen mit fast 18'000 Besucherinnen und Besuchern pro Jahr werden von rund 15 Volontären betreut. Die Geschäftsstelle, die für die Programmation, Administration, Marketing, Aqoise für Werbung, Raumvermietungen, Sonderanlässe und Unterhalt zuständig ist, ist mit 170 Stellenprozenten besetzt. Neben den regulären Vorstellungen werden Schulvorstellungen, Kooperationen und Vermietungen organisiert, aber auch Weiterbildungskurse für Lehrerinnen und Lehrer angeboten.

Die beiden Standorte Schaan und Balzers werden vom Verein gemietet und wurden in den letzten Jahren projektions- und tontechnisch auf den neuesten Stand gebracht. Die Einrichtung der beiden Säle ist in die Jahre gekommen und muss renoviert werden. Die Bausubstanz beider Säle ist mangelhaft, die Energiekosten sehr hoch. Die Säle entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Der Filmclub im Takino hat die Möglichkeit sich im Zentrum von Schaan in eine Liegenschaft einzukaufen. Die Flächen sind auf zwei Ebenen verteilt und erlauben den Bau von zwei fixen Kinosälen, einem Eingangsbereich mit Bar/Kasse und einem variablen Foyer, das sowohl für Filmvorstellungen als auch für andere Anlässe genutzt werden kann.

Diese Liegenschaft erlaubt dem Filmclub im Takino kostengünstiger und effizienter sowohl ein abwechslungsreiches und spannendes Programm für ein anspruchsvolles Mainstream Publikum als auch für Filmliebhaber anzubieten. Das Angebot des Filmclubs im Takino ist schon heute einmalig im Rheintal. Ausserdem wird auf diese Weise der Kinostandort Liechtenstein gesichert. Eine Investition für die Zukunft!

Das Filmclub Team ist überzeugt, dass ein Kino in dieser Form eine wertvolle und attraktive Bereicherung der regionalen Kulturlandschaft sein wird.

Die notwendigen Mittel werden durch eine Hypothek, Mittel der öffentlichen Hand (Kulturstiftung Liechtenstein & Gemeinde Schaan), Eigenmittel des Filmclubs, Stiftungen und Crowdfunding aufgebracht. Derzeit fehlen dem Filmclub im Takino noch CHF 470'000.00 für den Kauf der Räume. Deshalb ersucht der Verein die Gemeinden Liechtensteins um eine finanzielle Unterstützung.

Der Unterstützungsbeitrag sieht vor, dass sich die Gemeinde für jeden Einwohner in Höhe von einem Kinobesuch à CHF 15.00 beteiligt. Für die Gemeinde Balzers entspricht dies einem Gesamtbetrag von CHF 69'120.00. Als Gegenleistung gewährt der Filmclub im Takino nach Eröffnung des Kinos pro Haushalt einen Gratisbesuch (Wert für die Gemeinde Balzers bei 4'608 Haushalten CHF 13'650.00).

Es wird beantragt, den Filmclub im Takino mit einem einmaligen Beitrag von CHF 69'120.00 zu unterstützen.

**Beschluss** (mehrheitlich, 1 VU, 1 FBP dafür; 5 VU, 3 FBP dagegen): Der Antrag, wonach der Filmclub im Takino für ein neues Kino in Schaan mit einem einmaligen Beitrag von CHF 69'120.00 unterstützt werden soll, wird abgelehnt. Folgedessen wird der Filmclub im Takino seitens der Gemeinde Balzers nicht finanziell unterstützt.

## 57/15 Einführung einer externen Vermögensverwaltung – Auftragserteilung

Die Gemeinde Balzers verfügt über ein ausgewiesenes Eigenkapital von rund CHF 125 Millionen. Der weitaus grösste Teil davon sind Immobilien, die für die Gemeinde zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben notwendig sind oder unter „vorsorglicher Bodenerwerb“ verbucht sind. Die im Gesamtvermögen enthaltenen flüssigen Mittel inklusive bei Banken angelegte Gelder betragen per Ende 2017 rund CHF 30 Millionen. Rund CHF 20 Millionen davon können als Finanzreserven angesehen werden.

In Artikel 26 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetzes wird der Rahmen des Gesetzgebers für die Verwaltung der Finanzanlagen der Gemeinde formuliert: „Die für den Zahlungsbedarf nicht benötigten Gelder der Gemeinde sind so anzulegen, dass die Sicherheit und ein genügender Ertrag der Anlagen sowie eine angemessene Verteilung der Risiken gewährleistet sind.“

Für die Verwaltung ihrer Finanzanlagen hat der Gemeinderat im Dezember 2013 ein Anlagereglement erlassen, das in Zusammenarbeit mit der renommierten Beratungsfirma PPCmetrics AG, Zürich, entstanden ist. Es hält unter anderem die Zuständigkeiten und Verantwortungen der beteiligten Funktionen fest. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Als interner Vermögensverwalter ist der Leiter Finanzen und Dienste eingesetzt. Die Kommission „Finanzen, Organisation und Personal“ ist in der Umsetzung und Überwachung der Anlagetätigkeit involviert und erledigt die notwendigen Vorarbeiten für Anträge an den Gemeinderat. Das externe Controlling wird von der LMM Investment Controlling AG, Vaduz, wahrgenommen, welche der Gemeinde quartalsweise Bericht erstattet.

Als Anlageinstrumente dienen bisher fast ausschliesslich festverzinsliche Wertpapiere, vor allem Kassenobligationen der einheimischen Banken. Mit sehr geringem Risiko konnte auf diese Weise ein regelmässiger Ertrag erwirtschaftet werden.

Das seit Jahren anhaltende tiefe Zinsniveau an den Finanzmärkten führt nun dazu, dass die bisherige Anlagepraxis künftig praktisch keinen Ertrag mehr generieren wird. Teilweise muss sogar mit Negativzinsen gerechnet werden.

Die Kommission „Finanzen, Organisation und Personal“ hat sich deshalb mit dieser Situation auseinandergesetzt. Von der Beratungsfirma PPCmetrics AG, Zürich, hat sich die Kommission an einem Workshop aufzeigen lassen, welche Möglichkeiten es grundsätzlich gibt, um das Finanzvermögen einer Gemeinde gesetzeskonform anzulegen, das heisst mit angemessenem Ertrag und der gewünschten Sicherheit. Besprochen wurden auch die Möglichkeiten, wem die Aufgaben für das Anlegen der Gelder zugeordnet werden könnten.

Anhand der gewonnenen Erkenntnisse hat die Kommission „Finanzen, Organisation und Personal“ in einem zweiten Workshop die Grundlagen definiert, wie das Bewirtschaften der Finanzreserven der Gemeinde künftig organisiert werden soll. Dem Gemeinderat wird nun folgendes Vorgehen vorgeschlagen.

Das Bewirtschaften von rund CHF 20 Millionen soll künftig an externe Vermögensverwalter ausgelagert werden. Der Gemeinderat muss dazu die Anlagestrategie sowie die Anlagerichtlinien überarbeiten und neu festlegen. Das Anlagereglement muss auf notwendige Anpassungen überprüft werden. Zudem muss der Gemeinderat ein geeignetes Institut zur Vermögensverwaltung auswählen und mit der Bewirtschaftung des Vermögens beauftragen.

Wie im geltenden Anlagereglement vorgesehen, sollen die Gemeindevorstellung und die Kommission „Finanzen, Organisation und Personal“ die entspre-

chenden Grundlagen erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen. Zudem soll der Auftrag für die Bewirtschaftung von rund CHF 20 Millionen durch einen externen Vermögensverwalter ausgeschrieben werden. Die eingehenden Offerten sollen sorgfältig geprüft und ein daraus abgeleiteter Vergabeantrag dem Gemeinderat vorgelegt werden. Als Ziel wird vorgesehen, die externe Vermögensverwaltung per November 2018 zu implementieren.

Um die sehr fachspezifischen Aufgaben sachgerecht zu erledigen, soll eine dafür qualifizierte externe Beratungsfirma beigezogen werden. Die PPCmetrics AG, Zürich, berät und begleitet die Gemeinde Balzers seit mehreren Jahren in Fragen betreffend Vermögensverwaltung. Die Firma ist bestens qualifiziert und auch in Liechtenstein für verschiedenste Institutionen tätig. Der Aufwand von PPCmetrics AG fällt vorwiegend für die Ausschreibung und Bewertung der externen Vermögensverwaltung an und wird auf rund CHF 20'000.00 geschätzt.

**Beschluss** (einstimmig): 1. Die Bewirtschaftung der verfügbaren Finanzmittel der Gemeinde Balzers in Höhe von rund CHF 20 Millionen soll künftig durch eine externe Vermögensverwaltung erfolgen.  
 (einstimmig): 2. Die Gemeindevorsteherung wird beauftragt, zusammen mit der Kommission „Finanzen, Organisation und Personal“ die notwendigen Schritte einzuleiten, um die externe Vermögensverwaltung einzuführen.  
 (einstimmig): 3. Der Auftrag für die fachmännische Begleitung zur Einführung einer externen Vermögensverwaltung wird an die PPCmetrics AG, Zürich, vergeben.

#### 57/16 **Dorfplatz – Anforderungen für funktionalen Dorfplatz und Bildung Arbeitsgruppe**

Im Rahmen von „Balzers Mitte“ wurden unter Einbezug der Bevölkerung verschiedene Ideen entwickelt und vorgeschlagen, die als separate Teilprojekte seither weiter bearbeitet bzw. teilweise umgesetzt wurden. Ein zentrales Anliegen von „Balzers Mitte“ war die Realisierung eines Dorfplatzes im Zentrum von Balzers.

Für das Jahr 2018 hat der Gemeinderat innerhalb der mehrjährigen Finanz- und Projektplanung den Beginn der Realisierung des Dorfplatzes, das heisst insbesondere das Ausschreiben eines Gestaltungswettbewerbes vorgesehen.

Die Ergebnisse von „Balzers Mitte“ liefern die Basis für die künftige Gestaltung des Dorfplatzes. Weitere Rahmenbedingungen liefern die vertieften Abklärungen, die vom Städteplaner Stauffer & Studach AG zur Zentrumsentwicklung gemacht wurden sowie die geltenden Bestimmungen der Bebauungsmöglichkeiten entlang der Fürstenstrasse. Zudem wurden die Vereine spezifisch eingeladen, ihre Anforderungen an den künftigen Dorfplatz darzulegen.

Ein internes Projektteam hat alle diese zusammengetragenen Ideen und Wünsche aufbereitet und mit den planerischen Gegebenheiten rund um den künftigen Dorfplatz abgeglichen. Auch mögliche künftige Entwicklungen rund um das Ortszentrum wurden einbezogen. An zwei Sondersitzungen hat sich der Gemeinderat mit der Gestaltung des Dorfplatzes beschäftigt, das heisst insbesondere mit den Fragen: Was genau soll auf dem Dorfplatz künftig stattfinden und welcher Bedarf an Parkierungsmöglichkeiten wird künftig vorhanden sein?

Die Ergebnisse der Beratungen des Gemeinderates, das heisst die Anforderungen an den neuen Dorfplatz, können wie folgt zusammengefasst werden:

- Funktionaler Dorfplatz für verschiedenartige, variable Nutzungsmöglichkeiten wie Platz für Jahrmarkt, Bühne für Freilichtanlässe, Festzelt, Wochenmarkt usw.
- Teilweise bebaut mit Infrastruktur für Materiallager, WC-Anlagen, Ausschankmöglichkeiten und Ähnliches
- Oberirdische Parkiermöglichkeiten für rund 30 Parkplätze
- Einstellhalle mit einem Untergeschoss für rund 90 Parkplätze

Für die optische Gestaltung des Platzes soll die ganze Umgebung rund um das Gemeindehaus sowie der Eingangsbereich zu Schwimmbad/Turnhalle und der Hof der Realschule berücksichtigt werden.

Insbesondere die Frage, ob eine Tiefgarage gebaut werden sollte oder nicht, wurde eingehend diskutiert. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass längerfristig die heute noch grünen Plätze im Zentrum, insbesondere entlang der Fürstenstrasse, überbaut werden, scheint es notwendig, den freien Platz zum Beispiel für den Jahrmarkt und ähnliche Veranstaltungen frei zu halten. Zudem wird durch die vorgesehene und gewünschte Belebung des Zentrums die Nachfrage nach Parkplätzen zunehmen. Die baulichen Abklärungen zeigen zudem auf, dass durch den heutigen Bau von Einstellplätzen künftige, teurere Parkiermöglichkeiten vermieden werden können.

Als nächster Schritt soll nun ein Gestaltungswettbewerb ausgeschrieben werden. Die notwendigen Unterlagen dazu soll eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates und der Bauverwaltung sowie mit externer Begleitung durch den Städteplaner Stauffer & Studach AG erarbeiten. Das Pflichtenheft für den Wettbewerb, der Terminplan dazu und die entsprechenden Kosten sollen dem Gemeinderat nach den Sommerferien zum Entscheid vorgelegt werden.

Es wird ein **Gegenantrag** gestellt, dass keine Tiefgarage gebaut werden soll. Der künftige Dorfplatz soll folgende Anforderungen erfüllen:

- Funktionaler Dorfplatz für verschiedenartige, variable Nutzungsmöglichkeiten wie Platz für Jahrmarkt, Bühne für Freilichtanlässe, Festzelt, Wochenmarkt usw.
- Teilweise bebaut mit Infrastruktur für Materiallager, WC-Anlagen, Ausschankmöglichkeiten und Ähnliches
- Oberirdische Parkiermöglichkeiten für rund 50 Parkplätze
- Gesamtkosten geschätzt von CHF 3.5 Mio.

**Beschluss** (mehrheitlich, 3 VU dafür; 3 VU, 4 FBP dagegen): Dem **Gegenantrag**, wonach auf den Bau einer Tiefgarage verzichtet werden soll, wird nicht stattgegeben.

**Beschluss** (mehrheitlich, 3 VU, 4 FBP dafür; 3 VU dagegen): 1. Der Gemeinderat verabschiedet das Konzept für die Gestaltung des künftigen Dorfplatzes mit folgenden zentralen Anforderungen:

- Funktionaler Dorfplatz für verschiedenartige, variable Nutzungsmöglichkeiten wie Platz für Jahrmarkt, Bühne für Freilichtanlässe, Festzelt, Wochenmarkt usw.
- Teilweise bebaut mit Infrastruktur für Materiallager, WC-Anlagen, Ausschankmöglichkeiten und Ähnliches
- Oberirdische Parkiermöglichkeiten für rund 30 Parkplätze
- Einstellhalle mit einem Untergeschoss für rund 90 Parkplätze
- Gesamtkosten geschätzt von CHF 8.0 Mio., davon CHF 4.5 Mio. für Einstellhalle

(einstimmig): 2. Zur Realisierung des Bauvorhabens soll mit Begleitung durch den Städteplaner Stauffer & Studach AG, Chur, ein Gestaltungswettbewerb (Architekten, Ingenieure) ausgeschrieben werden.

(einstimmig): 3. Es wird folgende Arbeitsgruppe eingesetzt, die den weiteren Projektverlauf begleitet, um für den Gemeinderat die notwendigen Entscheidungsgrundlagen vorzulegen:

Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel  
Gemeinderat German Foser  
Gemeinderat Roland Tribelhorn  
Gemeinderat Thomas Wolfinger  
Dominik Frommelt, Bauverwaltung (beratend)

**57/17 Personelles – Verlängerung befristete Anstellung von Sabine Hermann als Katechetin**

Sabine Hermann ist bis 31. Juli 2018 befristet mit einem Wochenpensum von 7 Lektionen als Katechetin beschäftigt. Aufgrund der neuen Klassenzuteilung (3 anstatt 2 Dritte Klassen und 2 anstatt 3 Erste Klassen) ersucht Pfarrer Christian Schlindwein den Gemeinderat, Sabine Hermann vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2019 mit einem Wochenpensum von 8 Lektionen anzustellen.

**Beschluss** (einstimmig): Sabine Hermann wird befristet vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2019 mit einem Wochenpensum von 8 Lektionen als Katechetin angestellt.

**57/18 Personelles – Verlängerung befristete Anstellung von Bruno Willam als Katechet**

Bruno Willam ist bis 31. Juli 2018 befristet mit einem Wochenpensum von 6 Lektionen als Katechet beschäftigt. Aufgrund der neuen Klassenzuteilung (2 anstatt 3 Vierte Klassen) ersucht Pfarrer Christian Schlindwein den Gemeinderat, Bruno Willam vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2019 mit einem Wochenpensum von 4 Lektionen anzustellen.

**Beschluss** (einstimmig): Bruno Willam wird befristet vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2019 mit einem Wochenpensum von 4 Lektionen als Katechet angestellt.

**Schluss der Sitzung** 21.30 Uhr

  
Hansjörg Büchel  
Gemeindevorsteher

  
Martin Büchel  
Vizevorsteher

  
Hildegard Wolfinger  
Protokoll

**Tag der Kundmachung: Donnerstag, 12. Juli 2018**